

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Dr. Marco Mohrmann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
namens der Landesregierung

**Hindernisfrei mit Pferden über die Grenze: Unterstützt Niedersachsen Erleichterungen für
Equiden im Grenzverkehr mit Belgien, Luxemburg und den Niederlanden?**

Anfrage des Abgeordneten Dr. Marco Mohrmann (CDU), eingegangen am 15.07.2026 -
Drs. 19/11190,
an die Staatskanzlei übersandt am 16.07.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
namens der Landesregierung vom 29.07.2026

Vorbemerkung des Abgeordneten

In der Drucksache 19/9242 informierte die Landesregierung darüber, dass sie wegen des Geflügelpestgeschehens Bedenken gegen den Abschluss eines bilateralen Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden zur Erleichterung der grenznahen Verbringung von Tieren, insbesondere Rassegeflügel, für Kleintierschauen ablehnt. Neben Haltern von Kleintieren hoffen auch Reiterinnen und Reiter und mit ihnen Reitbetriebe und Reitsportvereine auf Erleichterungen im grenzüberschreitenden Verkehr mit Tieren, in diesem Fall Pferden.

Vorbemerkung der Landesregierung

Für das Verbringen eines Equiden in einen anderen Mitgliedstaat ist eine Veterinärbescheinigung („TRACES-Attest“) erforderlich (Artikel 143 Abs. 1 Buchst. a Verordnung [EU] 2016/429 i. V. m. Artikel 76 Abs. 1 der Delegierten Verordnung [EU] 2020/688).

Die zuständige Behörde des Bestimmungsorts kann jedoch Ausnahmen von dieser Anforderung für bestimmte Verbringungen gehaltener Landtiere zwischen Mitgliedstaaten der Union genehmigen (Artikel 139 Abs. 1 Verordnung [EU] 2016/426).

Dies gilt z. B. für Verbringungen in Grenznähe zur Nutzung zu Freizeitwecken sowie für Verbringungen zu Ausstellungen oder sportlichen, kulturellen und ähnlichen Veranstaltungen in Grenznähe (Artikel 139 Abs. 1 Buchst. A bis d Verordnung [EU] 2016/426).

Allerdings müssen der Herkunfts- und der Bestimmungsmitgliedstaat eine Vereinbarung treffen, in der die Regelungen zur Gewährung von Ausnahmen für das grenznahe Verbringen festgehalten werden. Dabei sind geeignete Risikominderungsmaßnahmen festzulegen, damit von solchen Verbringungen kein erhebliches Risiko ausgeht (Artikel 139 Abs. 2 Verordnung [EU] 2016/429).

Vereinbarungen nach Artikel 139 der Verordnung 2016/429 müssen von den beteiligten Mitgliedstaaten geschlossen werden. Daher müsste eine Vereinbarung zwischen Niedersachsen und den Niederlanden über das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH) getroffen werden.

1. Unterstützt die Landesregierung eine Vereinbarung über Ausnahmeregelungen nach Artikel 139 (1) der Verordnung (EU) 2016/429 zwischen der Bundesrepublik Deutschland sowie Belgien, Luxemburg und den Niederlanden zwecks Erleichterung des grenznahen Verbringens von Equiden? Falls nein, warum nicht?

Gegenstand einer Vereinbarung nach Artikel 139 der Verordnung (EU) 2016/429 ist insbesondere der Verzicht auf eine Veterinärbescheinigung und auf eine Meldung in TRACES. Die Verbringungen von Equiden in Grenznähe sind damit nicht mehr schnell und unkompliziert über TRACES nachvollziehbar.

Eine schnelle Rückverfolgbarkeit von Equiden sollte jedoch auch im Rahmen einer Vereinbarung nach Artikel 139 der Verordnung (EU) 2016/429 gewährleistet sein.

Eine solche Rückverfolgbarkeit wäre gegeben, wenn in Deutschland die im EU-Tiergesundheitsrecht vorgegebene elektronische Datenbank zur Registrierung von Equiden („Equiden-Datenbank“) etabliert wäre (Artikel 109 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung [EU] 2016/429 i. V. m. Artikel 64 der Delegierten Verordnung [EU] 2019/2035).

Nach dem aktuellen Stand ist eine elektronische Datenbank zur Registrierung von Equiden derzeit beim Bund in Bearbeitung. Es ist jedoch nicht absehbar, wann die elektronische „Equiden-Datenbank“ einsatzbereit sein wird.

Das Führen einer analogen Liste mit Betrieben, die im Rahmen einer Vereinbarung nach Artikel 139 der Verordnung (EU) 2016/429 verbringen, stellt keine geeignete Alternative zu der „Equiden-Datenbank“ dar.

Unter den derzeitigen Voraussetzungen ist zu befürchten, dass eine Vereinbarung zum erleichterten grenznahen Verbringen von Equiden mangels einer zuverlässigen Möglichkeit zur Rückverfolgung der Equiden auf deutscher Seite illegalen Verbringungsaktivitäten Vorschub leisten könnte. Zudem wären im Falle des Ausbruchs einer bekämpfungspflichtigen Seuche bei Equiden (z. B. Afrikanische Pferdepest) die Rückverfolgung von Equiden und damit die epidemiologischen Ermittlungen im Ausbruchsgeschehen erheblich erschwert.

Daher kann derzeit keine Vereinbarung nach Artikel 139 der Verordnung (EU) 2016/429 mit Erleichterungen beim Verbringen von Equiden in Grenznähe mit den Niederlanden getroffen werden.

Sobald die elektronische „Equiden-Datenbank“ etabliert ist, wird der Sachverhalt neu bewertet.

Vereinbarungen nach Artikel 139 der Verordnung (EU) 2016/429 zum erleichterten grenznahen Verbringen von Equiden mit Belgien und Luxemburg sind für Niedersachsen mangels einer gemeinsamen Grenze nicht von Interesse.

2. Hat sich das Bundeslandwirtschaftsministerium in Bezug auf Erleichterungen für das grenznahe Verbringen von Equiden mit dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) in Verbindung gesetzt? Falls ja, wann und mit welcher Frage bzw. welchen Fragen genau?

Im Januar 2023 übermittelte das BMLEH eine Anfrage der Niederlande zur Vereinbarung von Erleichterungen für das Verbringen von Equiden in Grenznähe zwischen Deutschland und den Niederlanden.

Im April 2026 gab es einen weiteren Austausch mit dem BMLEH, bei dem die Möglichkeit einer Vereinbarung nach Artikel 139 der Verordnung (EU) 2016/429 zwischen Niedersachsen und den Niederlanden zum erleichterten Verbringen von Equiden in Grenznähe angesprochen wurde.

3. Wie hat das ML die gegebenenfalls durch das Bundeslandwirtschaftsministerium gestellten Fragen in Bezug auf Erleichterungen im Grenzverkehr mit Belgien, Luxemburg und den Niederlanden beantwortet?

Die Bitte der Niederlande wurde im Januar 2023 vorerst abgelehnt.

Grundlage dieser Entscheidung war die fehlende Möglichkeit, Equiden in Deutschland in einer elektronischen Datenbank („Equiden-Datenbank“) und wie es im EU-Tiergesundheitsrecht vorgesehen ist, registrieren zu können. Eine zuverlässige und schnelle Rückverfolgbarkeit von Equiden ist unbedingt erforderlich, ohne eine elektronische Datenbank jedoch nicht sichergestellt (siehe auch Antwort zu Frage 1).

Da ein konkreter Programmstart für die „Equiden-Datenbank“ seitdem nicht festgelegt wurde und auch nicht absehbar ist, kann weiterhin keine Vereinbarung nach Artikel 139 der Verordnung (EU) 2016/429 mit Erleichterungen beim Verbringen von Equiden in Grenznähe mit den Niederlanden getroffen werden. Dies wurde dem BMLEH auch im Rahmen des Austauschs im April 2026 mitgeteilt.

Sobald die elektronische „Equiden-Datenbank“ einsatzbereit ist, wird der Sachverhalt neu bewertet.